

Es lassen sich jedoch allgemein zusammenfassende Aussagen für die beiden großen Gruppen der materiellen und der ideellen Beweismittel treffen.

**Im folgenden werden nur noch diese Begriffe verwendet, da sie besser den wesentlichen Unterschied bezeichnen.**

*Materielle Beweismittel sind diejenigen, die als materielle Veränderungen eines materiellen Objekts durch das Handeln eines Täters unmittelbar oder mittelbar entstanden sind bzw. die solche Veränderungen in materieller Form abbilden und als Beweisgegenstände und Aufzeichnungen den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und dem Gericht als Informationsquelle und Beweisgrund zur Verfügung stehen.*

- Diese Beweismittel haben damit stets gemeinsam, daß sie
- durch das Handeln von Personen entstandene materielle Veränderungen darstellen und
  - selbst materielle Form besitzen.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten — die immer beide gegeben sein müssen — bestehen jedoch auch Unterschiede, die bei der Würdigung der Beweismittel beachtet werden müssen.

Eine Gruppe von materiellen Beweismitteln sind unmittelbar durch das Handeln des Täters verursachte materielle Veränderungen. Sie sind allen Organen der Strafrechtspflege zugänglich. Dazu gehören z. B. Spuren, die mit dem Spurenträger dem Gericht vorgelegt werden können und lediglich Sicherungsverfahren unterzogen werden, die ihren Informations- und Beweiswert nicht beeinträchtigen (z. B. die Konservierung eines organischen Spurenträgers). Hier muß in der Beweiswürdigung nur die Eigenschaft des jeweiligen konkreten Objekts beachtet werden, unter bestimmten Bedingungen, auf bestimmte Einwirkungen in einer bestimmten Form zu reagieren. Dann kann von der vorliegenden Wirkung auf die Ursache und damit auf das Handeln des Täters oder mindestens auf ein wesentliches Element geschlossen werden. Das Beweismittel ist hier relativ störungs- und verzerrungsfrei entstanden und es hat einen relativ hohen Informations- und Beweiswert, der im konkreten von den jeweiligen Methoden der Auswertung abhängt. In der Regel übersteigen jedoch die Kenntnisse, die erforderlich sind, um hier von der vorliegenden Wirkung auf die Ursache zu schließen, die Kenntnisse, die der Richter, der Staatsanwalt und zum Teil auch der Kriminalist aufgrund seiner spezifischen Ausbildung besitzen kann. Für die Beweisführung gewinnt das Beweismittel so seinen Beweiswert erst im Zusammenhang mit einem weiteren ideellen Beweismittel, dem Sachverständigengutachten.

**Deshalb müssen in der Würdigung der Beweismittel stets beide Beweismittel in engstem Zusammenhang gesehen und alle Probleme mit beachtet werden, die beim Sachverständigengutachten auftreten.**

Diese Beweismittel bilden nur eine relativ kleine Gruppe. Viel häufiger ist die Gruppe von Beweismitteln, die zwar als materielle Veränderungen durch das Handeln des Täters entstanden sind, jedoch wegen ihrer Beschaffenheit nur dem Kriminalisten und eventuell noch dem Sachverständigen im Original zugänglich sind. Sie werden in Form materieller Abbilder gesichert und stehen dem Gericht